



Auswirkungen des neuen Baurechts auf das IT-Recht

FLORIAN MEDER

22.01.19

Gliederung

1. Einleitung
2. Änderungen in der kaufrechtlichen Mängelhaftung
3. Änderungen im Werkvertragsrechts
 - i. Abschlagszahlungen
 - ii. Abnahme
 - iii. Kündigung
 - iv. Teilkündigung
 - v. Mitwirkungspflichten am Projektende
4. Urteile zur Geltendmachung der Mängelrechte vor Abnahme
 - i. Urteil VII ZR 301/13
 - ii. Urteil VII ZR 193/15
 - iii. Urteil VII ZR 235/15
5. Beispielfall zur Geltendmachung der Mängelrechte vor Abnahme IT-Vertrag
6. Fazit
7. Quellen
8. Diskussion und Fragen



Einleitung

- ▶ Reform des Kauf- und Werkvertragsrechts
- ▶ 1. Januar 2018 in Kraft getreten
- ▶ "Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung"
- ▶ verbraucherschützende Regelungen im Bereich des Bau- und Werkvertragsrecht

Änderungen in der kaufrechtlichen Mängelhaftung: Ein- und Ausbaukosten

- ▶ Nacherfüllungsansprüche gemäß §439 Abs. 3
- ▶ im Rahmen der Nacherfüllung verschuldensunabhängig zum Aufwendungsersatz " für das Entfernen der mangelhaften und für den Einbau oder das Anbringend der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache" verpflichtet ist
- ▶ Erweiterung des Nacherfüllungsanspruchs
- ▶ Schützt den Verbraucher vor zusätzlichen Kosten, welche durch den Ein- bzw. Ausbau einer mangelbehafteten Sache entstehen.

Änderungen im Werkvertragsrechts



Neuerungen im Bereich der:

- i. Abschlagszahlungen
- ii. Abnahme
- iii. Kündigung
- iv. Teilkündigung
- v. Mitwirkungspflichten am Projektende

Abschlagszahlungen gem. § 632a BGB

- Änderung der Berechnungsgrundlage
- „Bemessung anhand des Werts der vom Unternehmer vertraglich geschuldeten und erbrachten Leistung“
- Verweigerung durch Behauptung „Leistung sei nicht Vertragsgemäß“

Abnahmefiktion gem. § 640 BGB

- Ziel Abnahme beschleunigen und Rechtssicherheit zu schaffen
- Keine Abwesenheit von wesentlichen Mängel mehr notwendig sondern Fertigstellung des Werks
- Herbeiführung einer Abnahmefiktion durch Unternehmer
- Neue Regelung zur Verweigerung der Abnahme

Kündigung gem. § 648a BGB

- Erweiterung des § 649 BGB
- Kündigung aus wichtigem Grund
- "wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann."

Teilkündigung gem. § 648a Abs. 2 BGB

- Einzelne nicht benötigte Teile können ausgesondert und getrennt gekündigt werden
- Wichtig: es müssen „abgrenzbare Leistungen“ sein
- Gründe: technischen Fortschrittes, finanziellen Schwierigkeiten oder gesetzlichen Reformen

Mitwirkungspflichten am Projektende gem. § 648a Abs. 4 BGB

- Beide Vertragsparteien sind am Ende eines Projektes an einer gemeinsamen Leistungsfeststellung verpflichtet
- Bei einer Verweigerung folgt eine Beweislastumkehr bezüglich der erbrachten Leistung
- Streit über exakten Umfang der erbrachten Leistung soll verhindert werden
- Diverse Ausnahmen und Ausnahmen von Ausnahmen möglich

Urteile zur Geltendmachung der Mängelrechte vor Abnahme

- Urteil VII ZR 301/13
- Urteil VII ZR 193/15
- Urteil VII ZR 235/15



Urteil 1: VII ZR 301/13

- ▶ Mangelhafte Fassadenarbeiten, deshalb keine Abnahme trotz Fertigstellung.
- Der Kläger erhob Klage, um Mängelbeseitigungskosten als Kostenvorschuss ggü. dem Werkunternehmer geltend zu machen.
- BGH muss entscheiden, ob ein "Kostenvorschuss vor der Abnahme der ausgeführten Arbeiten verlangt werden kann"
- Ab welchem Zeitpunkt bestehen Mängelrechte gem. § 634 BGB?
- Herrschende Meinung: Abnahme ist für das Entstehen der Mängelrechte notwendig
- Unter Umständen auch ohne Abnahme

Urteil 1: VII ZR 301/13

- ▶ Ausnahmevoraussetzungen: Wenn der Besteller
 - ▶ 1. nicht mehr die Erfüllung des Vertrags verlangen kann
 - ▶ 2. und das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist.

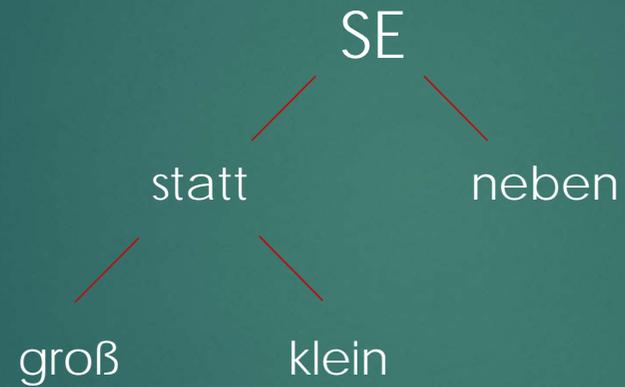


Urteil 1: VII ZR 301/13

- ▶ Ein Abrechnungsverhältnis liegt vor:
 - ▶ wenn es nicht mehr um den Anspruch auf die Leistung bzw. das Erfüllen des Vertrags geht.
 - ▶ Verlangt der Besteller Schadensersatz statt der Leistung nach § 281 Abs. 1, § 280 Abs. 1 BGB, ist der Anspruch auf die Leistung nach § 281 Abs. 4 BGB ausgeschlossen.
 - ▶ wenn der Besteller im Wege der Minderung nur noch eine Herabsetzung des Werklohns erreichen will.

=> Hier: Rechte des Bestellers sind ausschließlich auf Geld gerichtet.

Schadenersatz gem. § 280 BGB



Schadensersatz gem. § 280 BGB

- ▶ SE neben der Leistung: für Schäden die durch Nachbesserung nicht behoben werden können.
- ▶ SE statt der Leistung: Der Gläubiger ist so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages gestanden hätte
 - ▶ Kleiner SE: wenn der Gläubiger die mangelhafte Sache behält und den Wertunterschied zu einer mangelfreien Sache als Schaden geltend macht
 - ▶ großer SE: wenn der Gläubiger die mangelhafte Sache zurück gibt und Schadensersatz für die Nichterfüllung des ganzen Vertrages verlangt.

Urteil 1: VII ZR 301/13

Entscheidungen des BGH:

- a) Der Besteller kann Mängelrechte nach § 634 BGB grundsätzlich erst nach Abnahme des Werks mit Erfolg geltend machen.
- b) Der Besteller kann berechtigt sein, Mängelrechte nach § 634 Nr. 2 bis 4 BGB ohne Abnahme geltend zu machen, wenn er nicht mehr die (Nach-)Erfüllung des Vertrags verlangen kann und das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist. Allein das Verlangen eines Vorschusses für die Beseitigung eines Mangels im Wege der Selbstvornahme genügt dafür nicht. In diesem Fall entsteht ein Abrechnungsverhältnis dagegen, wenn der Besteller ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck bringt, unter keinen Umständen mehr mit dem Unternehmer, der ihm das Werk als fertiggestellt zur Abnahme angeboten hat, zusammenarbeiten zu wollen.

Urteil 2: VII ZR 193/15

- ▶ Bauvertrag zwischen zwei Parteien wurde geschlossen
- ▶ Trotz Nachbesserungsversuchen keine Abnahme
- ▶ Verlangen nach einem Kostenvorschuss für Mängelbeseitigungsarbeiten
- ▶ Prüfung ob Ausnahme besteht



Urteil 2: VII ZR 193/15

- ▶ Kostenvorschuss vor Abnahme nur in Ausnahmefällen möglich
- ▶ Dafür darf kein Erfüllungsanspruch mehr
- ▶ Kostenvorschuss allein reicht nicht aus um Ausnahmevoraussetzung des Abrechnungsverhältnis zu erfüllen.
- ▶ Besteller muss zum Ausdruck gebracht haben, dass er nicht mehr mit dem Unternehmer zusammenarbeiten möchte.
- ▶ Hier nicht der Fall deshalb keine Ausnahme möglich. Daher kein Anspruch auf Kostenvorschuss vor der Abnahme

Urteil 2: VII ZR 193/15

Entscheidungen des BGH:

- a) Der Besteller kann Mängelrechte nach § 634 BGB grundsätzlich erst nach Abnahme des Werks mit Erfolg geltend machen.
- b) Der Besteller kann berechtigt sein, Mängelrechte nach § 634 Nr. 2 bis 4 BGB ohne Abnahme geltend zu machen, wenn er nicht mehr die (Nach-)Erfüllung des Vertrags verlangen kann und das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist. Allein das Verlangen eines Vorschusses für die Beseitigung eines Mangels im Wege der Selbstvornahme genügt dafür nicht. In diesem Fall entsteht ein Abrechnungsverhältnis dagegen, wenn der Besteller ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck bringt, unter keinen Umständen mehr mit dem Unternehmer, der ihm das Werk als fertiggestellt zur Abnahme angeboten hat, zusammenarbeiten zu wollen.

Urteil 3: VII ZR 235/15

- ▶ Komplikationen beim Erstellen eines Anbaus an einem Zweifamilienhaus
- Fertigstellung des Anbaus jedoch keine Abnahme
- Beklagte macht ihr Minderungsrecht geltend
- Mängelbeseitigung wurde abgelehnt
- Wiederklage zur Rückzahlung einer geleisteten Abschlagszahlung sowie Schadenersatz wegen Mängel der Werkleistung
- Prüfung ob eine Ausnahme besteht



Urteil 3: VII ZR 235/15

Entscheidung des BGH:

Schadensersatzforderungen statt der Leistung in Form des kleinen Schadensersatzes und Minderungsverlangen

=> Vertragsverhältnis in Abrechnungsverhältnis, deshalb liegt Ausnahme vor. Anspruch auf SE gegeben.

Geltendmachung der Mängelrechte vor Abnahme bei IT-Vertrag

- ▶ Werkvertrag besteht zwischen Besteller und Softwarehaus
- ▶ Software wurde fertiggestellt jedoch mit erheblichen Fehler
- ▶ Keine Abnahme durch Besteller
- ▶ Zwei Szenarien:
 - es liegt kein Abrechnungsverhältnis vor
 - es liegt ein Abrechnungsverhältnis vor

Fazit

- ▶ Besondere Rücksichtnahme auf:
 - ▶ Entstehen eines Abrechnungsverhältnisses, d.h. Erfüllungsanspruch darf nicht mehr bestehen.
 - ▶ Bei Kostenvorschussforderung: deutliche Ablehnung der Weiterarbeit

Quellen

- ▶ <https://blog-it-recht.de/2017/06/06/die-auswirkungen-der-baurechtsreform-auf-das-it-vertragsrecht/>
- ▶ <https://www.liebert-roeth.de/de/rechtsgebiete/baurecht/110-das-neue-werk-und-bauvertragsrecht-teil-1>
- ▶ <https://www.computerwoche.de/a/das-sind-die-auswirkungen-auf-it-projekte,3331155>
- ▶ <https://blog-it-recht.de/2017/06/06/die-auswirkungen-der-baurechtsreform-auf-das-it-vertragsrecht/>

Diskussion und Fragen

